

Pressemitteilungen und Pressebilder an externe Medien

Personenbezogene Informationen und Fotografien aus kirchlichen Einrichtungen rechtlich zulässig weitergeben

Ausgangssituation

Kirchliche Einrichtungen informieren regelmäßig über ihre Arbeit und besondere Ereignisse. Eine Kita berichtet über eine Spendenübergabe, eine Pfarrei über ihr Pfarrfest oder ein Ordinariat über die Teilnahme seiner Beschäftigten an einem Firmenlauf. Häufig werden dazu Pressemitteilungen und Fotografien an Lokalzeitungen oder andere Medien weitergegeben.

Nicht immer übernimmt eine professionelle Pressestelle diese Aufgabe. Oft entscheiden Einrichtungsleitungen, Verwaltungsmitarbeitende oder Ehrenamtliche über die Auswahl und Weitergabe der Informationen. Enthalten diese personenbezogene Daten oder zeigen Fotografien erkennbare Personen, muss die kirchliche Stelle prüfen, ob sie die Informationen und Bilder erstellen, verwenden und an externe Medien übermitteln darf.

Die spätere journalistische Veröffentlichung durch eine Zeitung macht die vorausgehende Verarbeitung durch die kirchliche Stelle nicht automatisch zulässig. Entscheidend sind deren eigener Verarbeitungszweck, das anwendbare Datenschutzrecht und die Rechte der betroffenen Personen.

Die rechtlichen Grundlagen erläutert Kapitel 4.3 des KDSZ-Medienkompasses. Dieses Praxisblatt zeigt anhand typischer Fälle, wie die Weitergabe in fünf Schritten geprüft werden kann.

Zwei Praxisfälle begleiten die Prüfung

Fall A: Spendenübergabe in einer Kita

Eine kirchliche Kita erhält eine Spende für neue Spielgeräte. Bei der Übergabe wird ein Foto mit der Kita-Leitung, einem Vertreter des Unternehmens und mehreren Kindern aufgenommen. Die Kita möchte das Bild zusammen mit einer kurzen Mitteilung an die Lokalzeitung weitergeben und außerdem auf der eigenen Internetseite veröffentlichen.

Fall B: Firmenlauf eines Ordinariats

Mitarbeitende eines Ordinariats nehmen an einem Firmenlauf teil. Dabei entstehen Gruppen- und Einzelaufnahmen. Einige Bilder sollen im Intranet erscheinen, andere auf der Internetseite des Ordinariats veröffentlicht werden. Ausgewählte Fotos möchte die Pressestelle zusätzlich der Lokalzeitung zur Verfügung stellen.

Beide Fälle zeigen: Dasselbe Bildmaterial kann für unterschiedliche Zwecke verwendet werden. Diese Verwendungen sind rechtlich ggf. getrennt zu beurteilen.

Schritt 1: Zweck der Verarbeitung bestimmen

Leitfrage: Warum werden personenbezogene Informationen oder Fotografien erstellt und weitergegeben?

Zunächst ist zu klären, welche kirchliche Stelle für die Verarbeitung verantwortlich ist und welche Zwecke sie verfolgt.

Zu unterscheiden sind insbesondere eigene journalistisch-redaktionelle Berichterstattung, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, interne Information und Dokumentation sowie Werbung, Recruiting und Fundraising.

Eine Pressemitteilung oder die Bereitstellung von Pressebildern kann Bestandteil einer eigenen journalistisch-redaktionellen Tätigkeit sein. Das Medienprivileg nach § 55 KDG setzt jedoch voraus, dass die konkrete Verarbeitung ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken der kirchlichen Stelle dient.

Pressemitteilungen und Pressebilder an externe Medien

Die Weitergabe an eine Zeitung allein genügt hierfür nicht.

Prüffragen

- ✓ Ist geklärt, welche kirchliche Stelle für die Verarbeitung verantwortlich ist?
- ✓ Sind die vorgesehenen Verwendungszwecke bestimmt?
- ✓ Dient die Verarbeitung ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken?
- ✓ Sind unterschiedliche Verwendungen desselben Bildmaterials erkannt und voneinander abgegrenzt?

Praxisfall A – Kita

Die Einrichtung möchte die Unterstützung durch ein Unternehmen öffentlich sichtbar machen. Dies kann allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sein. Die spätere Berichterstattung der Lokalzeitung führt nicht automatisch zur Anwendung des Medienprivilegs auf die Kita.

Praxisfall B – Ordinariat

Die interne Information über den Firmenlauf, die Darstellung des Ordinariats als Arbeitgeber und eine eigenständige redaktionelle Berichterstattung können unterschiedlichen Zwecken dienen. Die einzelnen Verwendungen sind deshalb gesondert zu betrachten.

KDSZ-Hinweis

Nicht der Empfänger der Informationen oder die Bezeichnung als Pressemitteilung entscheidet über die Anwendung des Medienprivilegs. Maßgeblich ist der eigene Zweck der konkreten Verarbeitung durch die kirchliche Stelle.

Schritt 2: Datenschutzrechtliche Zulässigkeit prüfen

Leitfrage: Auf welcher Rechtsgrundlage darf die kirchliche Stelle die Informationen oder Fotografien verarbeiten und weitergeben?

Erfolgt die konkrete Verarbeitung ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken im Sinne des § 55 KDG, gelten die besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Medienprivilegs.

Andernfalls ist eine geeignete Rechtsgrundlage nach den allgemeinen Vorschriften des KDG erforderlich.

Für kirchliche Stellen kommt insbesondere § 6 Abs. 1 lit. f KDG in Betracht, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt.

Daneben kann § 6 Abs. 1 lit. g KDG unter seinen gesetzlichen Voraussetzungen die Wahrung berechtigter Interessen ermöglichen. Diese Rechtsgrundlage gilt allerdings nicht für Verarbeitungen öffentlich-rechtlich organisierter kirchlicher Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben.

Je nach Sachverhalt können weitere gesetzliche Rechtsgrundlagen oder eine Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 8 KDG in Betracht kommen.

Eine allgemeine Befugnis zur Weitergabe sämtlicher vorhandener Informationen oder Fotografien folgt daraus nicht.

Prüffragen

- ✓ Ist geklärt, ob § 55 KDG auf die konkrete Verarbeitung Anwendung findet?
- ✓ Falls nicht: Besteht eine geeignete Rechtsgrundlage nach dem KDG?
- ✓ Sind die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage für die konkrete Verarbeitung erfüllt?
- ✓ Ist die geplante Übermittlung an externe Medien von der rechtlichen Bewertung erfasst?

Praxisfall A – Kita

Die Kita muss prüfen, ob die Erstellung und Weitergabe des Spendenfotos für die Wahrnehmung einer kirchlichen Aufgabe erforderlich ist oder auf einer anderen geeigneten Rechtsgrundlage beruht.

Die geplante Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Praxisfall B – Ordinariat

Für die interne Information und die institutionelle Öffentlichkeitsarbeit können die allgemeinen Vorschriften des KDG maßgeblich sein. Bei einer eigenständigen journalistisch-redaktionellen Verarbeitung kann dagegen § 55 KDG Anwendung finden.

KDSZ-Hinweis

Eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage ersetzt nicht automatisch eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung nach dem Recht am eigenen Bild.

Schritt 3: Personenbezogene Informationen und Bildrechte prüfen

Leitfrage: Welche personenbezogenen Informationen dürfen weitergegeben werden und was ist bei Fotografien zu beachten?

Vor der Weitergabe ist zu prüfen, welche personenbezogenen Angaben für den vorgesehenen Zweck sachlich gerechtfertigt sind. Dies betrifft insbesondere Namen, Funktionen, Zitate, Bildunterschriften und Fotografien erkennbarer Personen.

Bei Bildveröffentlichungen sind zusätzlich die §§ 22 und 23 KUG zu beachten.

Grundsätzlich ist für die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich, soweit keine gesetzliche Ausnahme nach § 23 KUG eingreift. Auch bei einer solchen Ausnahme dürfen berechnigte Interessen der abgebildeten Personen nicht verletzt werden.

Pressemitteilungen und Pressebilder an externe Medien

Ob eine Einwilligung erforderlich ist, hängt vom konkreten Bild, seinem Informationsgehalt und dem Veröffentlichungszusammenhang ab.

Besondere Sorgfalt ist bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Informationen aus vertraulichen Zusammenhängen erforderlich.

Besonderheit: Arrangierte Pressefotos mit Kindern

Werden Kinder eigens für eine Presseaufnahme fotografiert, etwa bei einer Spendenübergabe, ist die Veröffentlichung besonders sorgfältig zu beurteilen.

Die bloße Teilnahme an der Veranstaltung oder das Posieren für ein Foto begründet keine pauschale Einwilligung in eine spätere Veröffentlichung.

Ist eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich, sind bei Minderjährigen die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit sowie die sorgerechtlichen Vertretungsbefugnisse zu berücksichtigen. Bei gemeinsamem Sorgerecht kann das Einvernehmen beider Sorgeberechtigten erforderlich sein.

Prüffragen

- ✓ Sind die personenbezogenen Angaben für den vorgesehenen Zweck sachlich gerechtfertigt?
- ✓ Ist geprüft, ob für die Bildveröffentlichung eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich ist oder eine Ausnahme nach § 23 KUG eingreift?
- ✓ Sind besondere Schutzinteressen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, berücksichtigt?
- ✓ Werden vertrauliche Informationen oder besondere Geheimhaltungspflichten berührt?

Praxisfall A – Kita

Das arrangierte Gruppenfoto zeigt mehrere erkennbare Kinder. Die Kita muss prüfen, ob für die vorgesehene Bildveröffentlichung eine Einwilligung erforderlich ist oder eine Ausnahme nach § 23 KUG eingreift. Dabei sind die besonderen Schutzinteressen der Kinder zu berücksichtigen.

Pressemitteilungen und Pressebilder an externe Medien

Eine praktische Alternative kann ein Foto sein, das nur die erwachsenen Beteiligten oder die übergebenen Spielgeräte zeigt.

Praxisfall B – Ordinariat

Ein Gruppenfoto zeigt mehrere Beschäftigte nach dem Firmenlauf. Ob es ohne Einwilligung veröffentlicht werden darf, hängt unter anderem vom Veranstaltungskontext, dem Informationsgehalt und der konkreten Verwendung ab.

Eine redaktionelle Berichterstattung über den Firmenlauf kann hinsichtlich des Rechts am eigenen Bild anders zu beurteilen sein als die Nutzung desselben Fotos für eine Recruitingkampagne.

KDSZ-Hinweis

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit und Recht am eigenen Bild sind getrennt zu prüfen. Weitere Erläuterungen enthalten die Praxisblätter 2 „Fotografie bei Veranstaltungen“, 4 „Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung“ und 5 „Einwilligungen nach KDG und KUG“.

Schritt 4: Weitergabe an externe Medien vorbereiten

Leitfrage: Sind Inhalt, Umfang und Bedingungen der Weitergabe ausreichend geklärt?

Vor dem Versand einer Pressemitteilung oder von Fotografien ist zu prüfen, ob die ausgewählten Informationen und Bilder für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und rechtlich weitergegeben werden dürfen.

Personenbezogene Angaben sollten zutreffend sein. Bildunterschriften müssen sachlich zum Bild passen. Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne entsprechende Berechtigung offengelegt werden.

Bei Fotografien sind außerdem die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu beachten. Der Besitz einer Bilddatei oder die Beauftragung einer Fotografin oder

Pressemitteilungen und Pressebilder an externe Medien

eines Fotografen begründet nicht automatisch uneingeschränkte Rechte zur Weitergabe.

Hinweise wie „Zur redaktionellen Verwendung“ können den vorgesehenen Nutzungsrahmen verdeutlichen. Sie ersetzen jedoch keine fehlende Rechtsgrundlage, keine erforderliche Bildniseinwilligung und keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte.

Eine externe Redaktion, die eigenständig über Auswahl, Gestaltung und Veröffentlichung entscheidet, ist für ihre journalistische Verarbeitung grundsätzlich selbst verantwortlich. Die kirchliche Stelle bleibt für ihre eigene Verarbeitung und Übermittlung verantwortlich.

Prüffragen

- ✓ Sind die Informationen zutreffend und die ausgewählten Bilder für den vorgesehenen Zweck geeignet?
- ✓ Sind vertrauliche Informationen und nicht erforderliche personenbezogene Angaben ausgeschlossen?
- ✓ Liegen die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor?
- ✓ Ist die eigene Verantwortung von der späteren eigenständigen Verarbeitung durch die Redaktion unterschieden?

Praxisfall A – Kita

Vor der Weitergabe an die Lokalzeitung prüft die Einrichtung, welche Personen auf dem Bild erkennbar sind, welche Namen genannt werden sollen und ob die geplante Übermittlung rechtlich zulässig ist.

Praxisfall B – Ordinariat

Die Pressestelle wählt geeignete Fotos des Firmenlaufs aus und klärt, ob sie zur Weitergabe an die Zeitung berechtigt ist. Die Zeitung entscheidet anschließend eigenständig über ihre journalistische Veröffentlichung.

KDSZ-Hinweis

Die eigenständige Verantwortung der externen Redaktion entbindet die kirchliche Stelle nicht von der Prüfung, ob bereits ihre eigene Weitergabe zulässig ist.

Schritt 5: Weitere Verwendungen gesondert prüfen

Leitfrage: Sollen die Informationen oder Fotografien zusätzlich oder später für andere Zwecke verwendet werden?

Eine rechtmäßige Weitergabe an eine Zeitung bedeutet nicht, dass dieselben Informationen oder Bilder anschließend für beliebige andere Zwecke verwendet werden dürfen.

Dies gilt beispielsweise für Veröffentlichungen auf der eigenen Internetseite, in sozialen Medien, im Jahresbericht, in einer Werbebroschüre oder für Recruiting und Fundraising.

Bei einer weiteren Verwendung sind insbesondere der neue Zweck, die anwendbare Rechtsgrundlage, das Recht am eigenen Bild und die urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu berücksichtigen.

Prüffragen

- ✓ Sind alle vorgesehenen Verwendungen bekannt?
- ✓ Ist geprüft, ob sich die rechtliche Bewertung bei einer anderen Verwendung ändert?
- ✓ Sind die Anforderungen des Rechts am eigenen Bild auch für die weitere Veröffentlichung erfüllt?
- ✓ Decken die urheberrechtlichen Nutzungsrechte die zusätzliche Verwendung ab?

Pressemitteilungen und Pressebilder an externe Medien

Praxisfall B – Firmenlauf

Verwendung	Was ist zu prüfen?
Foto im Intranet	Interne Verarbeitung nach dem anwendbaren KDG
Foto auf der Internetseite zur Arbeitgeberdarstellung	Allgemeines KDG und Recht am eigenen Bild
Eigene redaktionelle Berichterstattung	§ 55 KDG kann einschlägig sein
Weitergabe an die Lokalzeitung	Eigene Übermittlung rechtlich prüfen; externe Redaktion grundsätzlich selbst verantwortlich
Spätere Recruitingkampagne	Neue Zweckbestimmung und eigenständige rechtliche Prüfung

KDSZ-Hinweis

Die ursprüngliche Zulässigkeit einer Aufnahme oder Veröffentlichung erfasst nicht automatisch jede spätere Verwendung.

Die häufigsten Fehler

- ✗ „Die Zeitung berichtet darüber. Deshalb gilt für uns das Medienprivileg.“
- ✓ Die kirchliche Stelle muss ihre eigene Verarbeitung beurteilen. Die spätere journalistische Tätigkeit der Zeitung führt nicht automatisch zur Anwendung des § 55 KDG auf die Weitergabe.
- ✗ „Für Pressefotos brauchen wir immer eine Einwilligung.“
- ✓ Zunächst sind das anwendbare Datenschutzrecht und die Voraussetzungen der §§ 22 und 23 KUG zu prüfen. Eine Einwilligung ist nicht in jedem Fall erforderlich.
- ✗ „Die Kinder haben für das Gruppenfoto posiert. Also dürfen wir es veröffentlichen.“
- ✓ Das Posieren ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Bildniseinwilligung. Die besonderen Rechte von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen.

Pressemitteilungen und Pressebilder an externe Medien

- ✗ „Wir haben das Foto schon veröffentlicht. Deshalb dürfen wir es auch für Werbung verwenden.“
- ✓ Eine weitere Verwendung kann eine eigenständige rechtliche Prüfung erfordern.

Prüfablauf vor der Weitergabe

Vor der Weitergabe personenbezogener Informationen oder Pressebilder an externe Medien prüfen:

- **Zweck:** Ist geklärt, weshalb die kirchliche Stelle die Informationen oder Bilder erstellt und weitergibt?
- **Rechtsgrundlage:** Ist § 55 KDG einschlägig oder besteht eine andere geeignete datenschutzrechtliche Grundlage?
- **Personenbezogene Angaben:** Sind Inhalt und Umfang der Weitergabe sachlich gerechtfertigt?
- **Bildrechte:** Sind die §§ 22 und 23 KUG berücksichtigt?
- **Besonderer Schutz:** Sind insbesondere die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Vertraulichkeitspflichten beachtet?
- **Nutzungsrechte:** Ist die Weitergabe der Fotografien urheberrechtlich zulässig?
- **Verantwortlichkeit:** Ist die eigene Verarbeitung von der späteren Veröffentlichung durch externe Medien unterschieden?
- **Weitere Verwendung:** Sind zusätzliche Verwendungszwecke gegebenenfalls gesondert geprüft?

Die Goldene Regel

Nicht die Weitergabe an eine Zeitung begründet das Medienprivileg, sondern die eigene journalistisch-redaktionelle Tätigkeit der kirchlichen Stelle.

Die Verarbeitung und Weitergabe durch die kirchliche Stelle sowie die spätere Veröffentlichung durch externe Medien sind rechtlich getrennt zu beurteilen.

Leitlinie des KDSZ Bayern

Kirchliche Einrichtungen sollen über ihre Arbeit informieren und mit externen Medien zusammenarbeiten können. Dies gilt für eine kleine Kindertageseinrichtung ebenso wie für die professionelle Pressestelle eines Ordinariats.

Die rechtliche Beurteilung hängt nicht von der Bezeichnung als Pressemitteilung oder Pressebild ab, sondern vom Zweck der konkreten Verarbeitung. Das KDSZ Bayern empfiehlt deshalb, bereits bei der Erstellung von Informationen und Fotografien die vorgesehenen Verwendungen zu klären.

Bei der Weitergabe an externe Medien sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen, das Recht am eigenen Bild und die erforderlichen Nutzungsrechte zu berücksichtigen. Besondere Sorgfalt ist bei Fotografien von Kindern und Jugendlichen sowie bei Informationen aus vertraulichen Zusammenhängen geboten.

Eine sorgfältige Zweckbestimmung und die klare Trennung der Verantwortlichkeiten ermöglichen eine rechtssichere kirchliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Herausgeber:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern KdöR
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Sterngasse 1 | 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47 77 40 5-0
E-Mail: post@kdsz.bayern
<https://www.kdsz.bayern>

Version 1.0 | Stand: 16. Oktober 2026

KDSZ-Medienkompass – Praxisblatt 7

Pressemitteilungen und Pressebilder an externe Medien

Dieses Praxisblatt ergänzt die Praxishilfe des KDSZ Bayern zum Medienprivileg nach § 55 KDG. Es dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt nicht die rechtliche Prüfung des Einzelfalls.